

Paper-ID: VGI_198910



Gesetze und Verordnungen

Christoph Twaroch ¹

¹ *Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Stubenring 1, 1010 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **77** (3), S. 142

1989

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_198910,  
Title = {Gesetze und Verordnungen},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {142},  
Number = {3},  
Year = {1989},  
Volume = {77}  
}
```



Die angeschnittenen Diskussionspunkte zeigen, wie eng rechtliche und technische Grundlagen für die Durchführung der Grenzverhandlung und der Grenzvermessung miteinander verknüpft sind. Für die erfolgreiche Grenzverhandlung werden die Vermessungsbefugten in Zukunft noch mehr Informationen (Entscheidungen) aus der aktuellen Rechtsprechung benötigen.

Literatur

Dittrich R., „Zur Bedeutung der Grundbuchsmappe“, ÖJZ 1954

Spielbüchler K., „Grundbuch und Grenze“, JBl 1980

Wegan J., „Die Bedeutung der Mappe im Grundbuchverfahren und bei Grenzstreitigkeiten“, ÖJZ 1953

Gesetze und Verordnungen

Erhöhung der Wertgrenzen im Liegenschaftsteilungsgesetz

Ab 1. August 1989 ist die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1988, BGBl. Nr. 343/1989, in Kraft getreten.

Mit diesem Bundesgesetz wurden auch die Wertgrenzen des Liegenschaftsteilungsgesetzes, die zuletzt 1976 der Geldentwertung angepaßt worden sind, kräftig erhöht.

Die Abschreibung geringwertiger Trennstücke (§ 13 LiegTeilG) ist jetzt bis zu einem Betrag von S 12.500,— (bisher S 7.500,—) je Trennstück zulässig.

Die Wertgrenze für die Anwendbarkeit der Sonderbestimmungen für die Verbücherung von Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen wurde von S 30.000,— auf S 50.000,— angehoben (§ 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 3 LiegTeilG).

Im § 28 Abs. 3 LiegTeilG wurde der Strafsatz mit maximal S 5.000,— (bisher S 3.000,—) festgesetzt.

Neben der Erhöhung der Wertgrenzen des Liegenschaftsteilungsgesetzes enthält das Gesetz umfassende Änderungen der Beträge und Wertgrenzen des Zivilrechts aber auch weitreichende gerichtsorganisatorische Maßnahmen. So unter anderem die Aufwertung der Bezirksgerichte, Änderung der Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes im Bereich der Zulassungsrevision, der Unterhaltsbemessung und den Bestandsstreitigkeiten, weiters die elektronische Einbringung von Klagen und die elektronische Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen.

Ch. Twaroch